

Willensvollstrecker: Keine Pauschalhonorare

ERBRECHT Willensvollstrecker verwalten die Erbschaft bis zur Teilung. Für den Aufwand haben sie Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieses muss den Aufwand und die üblichen Stundentarife berücksichtigen.

AUTOR MICHAEL KRAMPF

Der Willensvollstrecker hat die Aufgabe, die Erbschaft zu verwalten, offene Rechnungen zu zahlen und den Erben Vorschläge für die Teilung zu unterbreiten. Für seinen Aufwand hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. In seiner Honorarrechnung an die Erben muss er den Stundenansatz angeben und detailliert auflisten, wie viel Zeit er wofür gebraucht hat.

Nun gibt es ab und zu Willensvollstrecker, die keine detaillierte Honorarrechnung mit Zeitaufwand und Stundenansatz erstellen. Sie verlangen ein Pauschalhonorar von zum Beispiel drei Prozent des Nachlasses. Bei einem grossen Vermögen von beispielsweise einer Million Franken ergibt dies 30 000 Franken. Doch Pauschalhonorare sind unzulässig – so entschied das Bundesgericht bereits vor über 70 Jahren (Urteil BGE 78 II 123 vom 20. März 1952). Betroffene Erben können vom Willensvollstrecker verlangen, dass er eine neue Abrechnung mit detailliertem Zeitaufwand und Stundenansatz erstellt.

Wie hoch darf das Honorar des Willensvollstreckers sein, wenn nur ein kleines Nachlassvermögen vorhanden ist? Das Gesetz gibt darauf keine Antwort. Gemäss Rainer Künzle, Rechtsanwalt und ehemaliger Titularprofessor an der Universität Zürich, darf der Willensvollstrecker bei einem Nachlass von 30 000 Franken maximal 40 Prozent der Erbschaft in Rechnung stellen.

Das gilt es beim Honorar des Willensvollstreckers zu beachten:

- Der Erblasser kann das Honorar des Willensvollstreckers in seinem Testament oder in einem Erbvertrag festlegen. Tut er dies nicht, darf sein Willensvollstrecker für seinen Aufwand das übliche Honorar verlangen.
- Pauschalhonorare von zum Beispiel 1 bis 3 Prozent des Nachlassvermögens sind nicht zulässig.
- Das Honorar bemisst sich nach dem Zeitaufwand, der für die Verwaltung der

Erbschaft nötig war, und einem angemessenen Stundenansatz.

- Der Stundenansatz richtet sich nach der Komplexität des Nachlasses und der damit verbundenen Verantwortung des Willensvollstreckers. Die Honoraransätze bewegen sich bei Treuhändern ungefähr zwischen 200 und 350 Franken pro Stunde und bei selbstständigen Anwälten zwischen 300 und 500 Franken pro Stunde. Bei Laien reichen 70 bis 90 Franken pro Stunde.
- Bei kleinen Nachlässen bis 30 000 Franken darf das Honorar 40 Prozent der Erbschaft in der Regel nicht übersteigen.
- Neben dem Honorar hat der Willensvollstrecker Anspruch auf Spesenersatz.
- Der Willensvollstrecker darf sich sein Honorar und die Auslagen selbst aus dem Nachlass auszahlen.
- Bezieht der Willensvollstrecker zu viel, können die Erben die Differenz zum angemessenen Honorar gemeinsam mit einer Klage zurückfordern – und zwar beim Gericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen. ■

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

DER PREFERRED LEADERS CLUB

Der plc des Unternehmer Forums Schweiz bietet eine breite Palette an Fachinformationen und Vergünstigungen. Die Mitglieder erhalten uneingeschränkten Online-Zugriff auf sämtliche Tagungs- und Kongressunterlagen sowie grosszügige Rabatte für alle Mitarbeitenden des Unternehmens. Im Jahresbeitrag ist auch das Abonnement der UnternehmerZeitung enthalten.

Weitere Informationen auf:
<https://unternehmerforum.ch/preferred-leaders-club/>



DER AUTOR



Michael Krampf ist Rechtsanwalt, Berater & Redaktor beim K-Tipp, Saldo, Plädoyer und ist als Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich tätig. Michael Krampf schreibt hier für das Unternehmer Forum Schweiz.